



HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2007

Geszentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Das Hessische Abgeordnetengesetz sieht derzeit eine Altersversorgung für ehemalige Abgeordnete des Landtages in Höhe von 27,75 v.H. einer Monatsdiät nach einer Zugehörigkeit zum Landtag von sechs vollen Jahren vor. Diese Altersentschädigung steigt für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag um 2,75 Prozentpunkte bis zu einem Satz von 71,75 v.H. der Grundentschädigung. Im Vergleich zu anderen vollberuflichen Tätigkeiten ist dies eine heute nicht mehr vertretbare Versorgungsregelung, insbesondere da die Altersentschädigung derzeit schon ab dem 55. Lebensjahr gezahlt werden kann.

B. Lösung

Da die Übernahme eines Landtagsmandats meist nur eine von mehreren Stationen im Erwerbsleben der Abgeordneten darstellt, wird den Abgeordneten neben ihrer Abgeordnetenentschädigung eine Altersvorsorgeentschädigung ausgezahlt, mit dem sie eigenständig in geeignete Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen einzahlen können. Über die Verwendung dieses Betrages zur Alterssicherung ist ein Nachweis zu führen.

C. Befristung

Eine Befristung ist ebenso wie beim Stammgesetz nicht sachgerecht.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Solange für die Altersentschädigung der Abgeordneten keine Rücklagen gebildet werden, fallen bei der Gewährung einer Vorsorgeentschädigung aktuell höhere Auszahlungsbeträge bei den Leistungen für Abgeordnete an. Diese werden in der Zukunft aber durch die eingesparten Leistungen für die Altersentschädigung der Abgeordneten deutlich überkompensiert werden.

Zudem schafft das neue Verfahren Transparenz im Bereich der Leistungen für Abgeordnete.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes
(Hessisches Abgeordnetengesetz - HessAbgG)

Vom

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. 1 S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. 1 S. 839), wird wie folgt geändert:

1. Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Entschädigung der Abgeordneten und Altersvorsorge"
 - b) Als neuer § 5a wird eingefügt:
"§ 5a Altersvorsorgeentschädigung"
 - (1) Zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge erhält ein Mitglied des Landtags eine Altersvorsorgeentschädigung. Diese beträgt monatlich 1 500 Euro.
 - (2) Die Altersvorsorgeentschädigung wird für jeden Monat der Zugehörigkeit zum Landtag gewährt, im Fall des § 10 Abs. 1 Buchstabe b insgesamt höchstens für 240 Monate.
 - (3) Die Altersvorsorgeentschädigung wird innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn einer Legislaturperiode mit Wirkung für die gesamte Legislaturperiode durch Beschluss des Landtags, der der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder bedarf, festgelegt.
 - (4) Die Altersvorsorgeentschädigung nach Abs. 1 wird von der Kanzlei des Landtags direkt an die zuständige Versicherung nach § 10 dieses Gesetzes gezahlt. Eine Auszahlung an das Mitglied des Landtags ist ausgeschlossen."
 - c) Die Überschrift des zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:
"Altersvorsorge der ehemaligen Abgeordneten, Hinterbliebenen und hinterbliebenen Lebenspartner"
 - d) § 10 erhält folgende Fassung:
"§ 10 Altersvorsorge"
 - (1) Die Altersvorsorgeentschädigung nach § 5a ist nach den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes zum Aufbau einer Altersvorsorge zu verwenden. Sie wird entsprechend der Erklärung des Mitglieds des Landtags entweder
 - a) mindestens in Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages als Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung geleistet; darüber hinausgehende Beiträge können für solche Altersvorsorgeprodukte geleistet werden, die den Anforderungen an staatlich geförderte Zusatzrenten genügen, oder
 - b) in voller Höhe in einen Gruppenvertrag eingezahlt.
 - (2) Die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium vereinbart einen Gruppenvertrag mit einem Versicherungsunternehmen. Dabei ist der Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorzusehen. Eine vorzeitige Auszahlung ab dem 60. Lebensjahr unter Inkaufnahme von Abschlägen ist zulässig. Neben der Altersrente werden Gesundheitsschäden und die Hinterbliebenenversorgung abgesichert."
 - e) Die §§ 11 bis 15 werden gestrichen.

f) § 18 erhält folgende Fassung:

"§ 18 Mehrere aktive Bezüge

(1) Besteht neben der Grundentschädigung Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so ruht die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 und die Altersvorsorgeentschädigung nach § 5a Abs. 1 um drei Viertel gekürzt.

(2) Wird neben der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ein Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder ein Einkommen aus einem Dienst-, Arbeits- oder Werkverhältnis erzielt, dem keine tatsächlich geleistete Arbeit entspricht, so ruht die Grundentschädigung in Höhe des Einkommens. Die Altersvorsorgeentschädigung nach § 5a Abs. 1 ruht zu dem Vomhundertsatz, zu dem die Grundentschädigung ruht.

(3) Für die Zeit, für die das Mitglied des Landtags eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhält, werden die Grundentschädigung nach § 5 und die Altersvorsorgeentschädigung nach § 5a nicht gewährt."

g) In § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Kommt es zu einem Ruhen der Grundentschädigung nach den Abs. 1 bis 3, so ruht die Altersvorsorgeentschädigung nach § 5a Abs. 1 zum gleichen Vomhundertsatz, zu dem die Grundentschädigung ruht."

h) Die §§ 20 und 21 werden gestrichen.

i) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2, 3 und 4 werden gestrichen.

bb) Abs. 1 wird zu § 23.

j) § 24 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grundentschädigung nach § 5, die Altersvorsorgeentschädigung nach § 5a, die Kostenpauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und die Leistungen nach § 8 werden monatlich im Voraus gezahlt."

bb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Im Fall der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die Leistungen nach §§ 5 bis 7 und 16 bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtags entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach § 23 entstanden sind."

k) § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25 Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigungen nach §§ 5, 5a, 6 Abs. 1 Nr. 5 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 6 sind nicht übertragbar. Die Ansprüche nach §§ 5 und 16 sind nur bis zur Hälfte übertragbar."

l) § 26 wird gestrichen.

2. Der Vierte Teil wird wie folgt geändert:

a) § 32 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 3 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

b) § 33 wird wie folgt geändert:

aa) Die Abs. 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Abs. 3 wird zu § 33.

3. Der Fünfte Teil wird wie folgt geändert:

a) Als neuer § 40 wird eingefügt:

"§ 40 Besitzstandswahrung bei der
Altersentschädigung, Übergangsregelung

(1) Ein Mitglied des Landtags, das bis zum Ende der 16. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet, und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwendenden Fassung.

(2) Ein Mitglied des Landtags, das dem Landtag bereits vor der 17. Wahlperiode angehört hat und bereits mehr als sechs volle Jahre der Mitgliedschaft im Landtag aufweist, erhält für die Zeit seiner Mitgliedschaft vor der 17. Wahlperiode künftige Altersentschädigungsleistungen nach dem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwendenden Fassung. Ab der 17. Wahlperiode erhält es die Altersvorsorgentschädigung, jedoch nicht, wenn es bereits nach Ablauf der 16. Wahlperiode einen Anspruch auf die maximale Altersentschädigung von 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung erworben hat.

(3) Treffen bei einem Mitglied des Landtags nach seinem Ausscheiden sowohl Versorgungsleistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwendenden Fassung zusammen mit Leistungen aufgrund der nach § 10 dieses Gesetzes gezahlten Altersvorsorgeentschädigung, so findet eine Vergleichsberechnung statt. Übersteigen die Leistungen insgesamt die maximale Altersentschädigung in Höhe von 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwendenden Fassung, so ist die Altersentschädigung entsprechend zu kürzen.

(4) Ein Mitglied des Landtags, das dem Landtag bereits vor der 17. Wahlperiode angehört hat, aber noch keine sechs vollen Jahre Mitglied war, wählt im Falle einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag, ob es

1. einen eigenständigen Altersentschädigungsanspruch nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regeln aufbauen will oder
2. für anrechenbare Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, Versorgungsbezüge aufgrund einer Nachberechnung entsprechend der Altersvorsorge erhält.

(5) Die Entscheidung des Mitglieds des Landtags zwischen Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb von zwei Monaten nach dem Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten schriftlich mitzuteilen. Sie ist unwiderruflich.

(6) Dem Mitglied des Landtags, das sich für Leistungen nach Abs. 4 Nr. 1 entschieden hat, steht die Altersvorsorgeentschädigung solange nicht zu, bis es sechs volle Jahre Mandatszeit erreicht hat. Danach werden seine Ansprüche aus dem bis zum Inkrafttreten geltenden Recht zur Altersentschädigung berechnet und festgeschrieben. Im darauf folgenden Monat wird die Altersvorsorgenentschädigung erstmalig dem Mitglied des Landtages gewährt."

b) Der bisherige § 40 wird § 41.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 5. April 2008 in Kraft.

Wiesbaden, 24. April 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir